

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des ekito Verbundes im Ev.-luth. Kirchenkreis Oldenburg Stadt (Gebührensatzung ekito).**

Aufgrund Art. 63 Abs. 2 i. V. m. Art. 16 KO hat der Leitungsausschuss des Ev. Luth. Kirchenkreises Oldenburg Stadt nachstehende Satzung am 19. Juni 2023 für die folgende in ihrer Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten beschlossen:

Kindertagesstätte Langenweg 165 a  
Kindertagesstätte Spurenleger, Schinkelstraße 60  
Kindertagesstätte Bürgerstraße 58  
Kindertagesstätte Donarstraße 19  
Kindertagesstätte Wundergarten, Hartenkamp 16  
Kindertagesstätte Großer Kuhlenweg 28  
Kindertagesstätte Etzhorn, Diedrich-Brinkmann-Straße 7  
Kindertagesstätte Matthäus, Ekkardstraße 16  
Kindertagesstätte Jona, Heimeck 23 a  
Kindertagesstätte St. Johannes, Pasteurstraße 3  
Kindertagesstätte Hannah, An den Voßbergen 126  
Kindertagesstätte Die Arche, Steekenweg 7  
Kindertagesstätte Lukas, Helmsweg 21  
Kindertagesstätte Bloherfelde, Bloherfelder Straße 170  
Kindertagesstätte St. Ansgar, Edewechter Landstraße 39  
Kindertagesstätte Nikolai, Nikolaikirchweg 6  
Kindertagesstätte Gemeindehaus Nikolai, Hundsmühler Straße 111  
Kindertagesstätte Anton Budelmann, Von-Berger-Straße 12  
Kindertagesstätte Blumenstraße 6  
Kindertagesstätte Eupener Straße 2  
Kindertagesstätte Schützenweg 40  
Kindertagesstätte Schulweg 42

### **§ 1**

#### **Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen**

- 1.) (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
- (2) Eltern bzw. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten und die von ihnen überwiegend unterhaltenen Kinder.
- (3) Das Kindertagesstättenjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem personensorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

### **§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird. Wird ein Kind vor oder zum 15. eines Monats aufgenommen, ist die volle Monatsgebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die hälftige Monatsgebühr zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des sich aus dem Benutzungsverhältnis ergebenden Betreuungszeitraumes jeweils monatlich erhoben. Sie ist spätestens bis zum 20. eines Monats zu zahlen. Die Benutzungsgebühr sowie die Zusatzkosten entstehen am 1. Monats in dem die Anmeldung wirksam wird u. a. auch für Schließzeiten der Einrichtung und Eingewöhnungszeiten. Der Betreuungszeitraum umfasst in der Regel ein Kindertagesstättenjahr vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Der Besuch einer Einrichtung des Trägers von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung, ist – unabhängig von der Betreuungsform (Krippe oder Kindergarten) – gebührenfrei. Der Anspruch auf Gebührenfreiheit besteht für eine Betreuungszeit inkl. Randzeiten (Früh-, Mittags- und Spätdienste) von höchstens acht Stunden täglich, es sei denn, die örtliche Kommune hat die Gebührenfreiheit bei einer Betreuungszeit über acht Stunden täglich beschlossen. Eine darüber hinaus gehende Betreuung und Zusatzkosten, wie bspw. Mittagsverpflegung, Lebensmittelpauschale etc. bleiben davon unberührt und sind somit gebührenpflichtig. Die Gebühren für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren oder eingeschulten Kindern bleiben bestehen. Die Gebührenpflicht besteht auch für Krippen- und Hortkinder in altersübergreifenden oder Regelgruppen (vgl. § 22 NKiTaG).
- (4) entfällt

### **§ 5 Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet für einen Platz nach Beendigung der Aufnahmedauer gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte. Haben Kinder das dritte Lebensjahr vollendet, endet die Gebührenpflicht in dem Umfang, in dem aufgrund von § 4 (3) Gebührenpflicht besteht, mit dem Monat, der dem Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres vorausgeht.
- (2) Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindertagesstättenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres bestehen. Wird der Platz durch Aufnahme eines anderen Kindes neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats der Neubelegung.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. längere Erkrankung des Kindes, Ortswechsel) kann der Träger der Kindertagesstätte abweichende Regelungen zulassen.

## **§ 6**

### **Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit**

(1) Für Betreuungsplätze, die nicht unter die Gebührenfreiheit nach § 4 (3) fallen, ist für die Benutzung der Kindertagesstätte für das gesamte Kindertagesstättenjahr eine Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Es gelten die „Grundsätze für die Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch der Städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg (Oldb)“ in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2).

(2)

(2.1) Die Höhe der monatlichen Teilbeträge wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils zum 20. eines Monats, auch des Ferienmonats sowie Schließzeiten, Eingewöhnungszeiten, Putztage etc. fällig. Die Gebühren werden im Separatschriftverfahren eingezogen. Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann der Träger der Kindertagesstätte das Kind gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz Zahlungserinnerung der gesamte Rückstand mehr als einen monatlichen Teilbetrag beträgt oder 50,00 € Zusatzkosten (zusätzliche Leistungen) überschritten werden.

(2.2) entfällt

(3) Sonderöffnungszeiten

Für eine längere Betreuungszeit (Früh-, Mittags- und Spätdienst) ist ein entsprechend höherer Betrag für die Betreuungszeit zu entrichten.

(4) Verpflegungsgeld und zusätzliche Leistungen

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Kindertagesstättengebühr nicht enthalten. Das Verpflegungsgeld wird für das gesamte Kindertagesstättenjahr pro Kind festgesetzt und ist in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu entrichten, dies gilt auch für die Eingewöhnungszeit sowie die Schließzeiten. Die Höhe des jeweiligen Verpflegungsgeldes richtet sich nach der Anlage (Anlage 1, Teil 2) dieser Gebührensatzung. Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Die Abmeldung von der Verpflegungsteilnahme ist mit einer Frist von drei Tagen möglich. Eine Teilabmeldung von der Verpflegung ist nur für einen zusammenhängenden Zeitraum ab 10 Verpflegungstagen (2 Wochen) möglich. Eine Abmeldung für die Schließzeiten ist nicht möglich. Für Betreuungszeiten über 13:00 Uhr hinaus besteht aus pädagogischen Gesichtspunkten die Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen.

Zusätzliche Leistungen wie z. B. Lebensmittelpauschalen, Frühstücksgeld, Schwimmbadbesuche etc. werden gesondert abgerechnet.

(5) Die Festsetzung der Benutzungsgebühr nach den einzelnen Einkommensstufen erfolgt nach einer Einkommensselbsteinstufung, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses zu erfolgen hat. Weicht das nachgewiesene Einkommen ab, ist dieses maßgeblich.

(6) Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten

- (6.1) Nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung in die benannte Einrichtung haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung, dem Träger schriftlich unter Beifügung von Unterlagen für das gemäß der „Grundsätze für die Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch der Städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg (Oldb)“ maßgebliche Einkommen anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe ihre Benutzungsgebühr zugrunde zu legen ist.
- (6.2) Die Gebührenpflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Benutzungsgebühr maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus sind Veränderungen in allen anderen relevanten Bereichen (Änderung der Sorgeberechtigung, Änderung der Anschrift usw.) unverzüglich mitzuteilen.
- Der Träger behält sich vor, für den gesamten Zeitraum des Benutzungsverhältnisses die Einkommenssituation zu prüfen.
- (6.3) Eine Ermittlung der Benutzungsgebühr entfällt, wenn und solange die Gebührenpflichtigen sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnen. Gleiches gilt im Falle eines allein Gebührenpflichtigen. Diese Erklärung ist maßgeblich, bis sie schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen wird.
- (6.4.) Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird die höchste Benutzungsgebühr erhoben.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Datum:

  
 Unterschrift  
 STARK  
 FÜR KINDER  
 Verband Ev.-luth. Kindertagesstätten  
 im Kirchenkreis Oldenburg Stadt  
 Günter Zingel - Geschäftsführer -  
 Bremer Str. 28  
 26135 Oldenburg



  
 Unterschrift

### Anlagen

- Anlage 1 Gebührenübersicht (in der jeweils gültigen Fassung)
- Anlage 2 Grundsätze für die Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch der Städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg (Oldb) (in der jeweils gültigen Fassung)